

Paper-ID: VGI_197916



Bodeninformation und Rechtsordnung

Hans Walther Kaluza ¹

¹ *Abteilung Präs. 1 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, Friedrich Schmidt-Platz 3, A-1082 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **67** (3), S. 148–151

1979

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Kaluza_VGI_197916,  
  Title = {Bodeninformation und Rechtsordnung},  
  Author = {Kaluza, Hans Walther},  
  Journal = {{{\0}sterreichische Zeitschrift f{{\u}r Vermessungswesen und  
    Photogrammetrie},  
  Pages = {148--151},  
  Number = {3},  
  Year = {1979},  
  Volume = {67}  
}
```



Bodeninformation und Rechtsordnung

Von *Hans Walther Kaluza*, Wien

Die Ressourcenabhängigkeit der menschlichen Gesellschaft war im Grunde genommen zu jedem Zeitpunkt in der langen Entwicklungsgeschichte des Menschen eine der zentralen Fragen der Weiterentwicklung des Menschen schlechthin. Mit dem Beginn der technischen Revolution setzte sich zunächst die Überzeugung durch, daß man mit Hilfe der neuentwickelten Technologien – deren Aufgabe es ja nicht nur war, die Menschheit mit Stolz auf ihr Können und ihr Leistungsvermögen zu erfüllen, sondern auch das Leben des Menschen zu erleichtern – wenigstens langfristig ressourcenunabhängiger werden würde. Aus der Erfahrung der vergangenen Jahrzehnte wissen wir, daß diese Erwartung ganz und gar nicht eingetreten ist, sondern im Gegenteil die Ressourcenabhängigkeit des Menschen – nicht zuletzt wegen der Weiterentwicklung der Technik, nicht zuletzt wegen der Beherrschung neuer Technologien – heute zu den Zentralproblemen der gesellschaftlichen Ordnung überhaupt zählt.

Denn: Zu den wichtigsten Aufgaben unserer Zeit gehört es, den Lebensraum des Menschen so einzurichten, daß unter voller Nutzung der Technik zugleich auch die natürlichen Lebensbedingungen des Menschen gesichert werden.

Einer der Faktoren für die Aufrechterhaltung der natürlichen Lebensbedingungen des Menschen ist Ordnung der Nutzung des Bodens. Welch ungeheure Problematik sich gerade in diesem Bereich in der heutigen Zeit abzeichnet, ist zuletzt durch umfangreiche Arbeiten auf dem Boden der Vereinten Nationen deutlich geworden. So erschien im November 1978 in der Zeitschrift „Forum Vereinte Nationen“ ein aufsehenerregender Artikel, in dem darauf hingewiesen wurde, daß das Verhältnis zwischen Bodennutzfläche und Bevölkerung ernsthaft bedroht sei und das Verlangen nach einer neuen Bodenethik gestellt werde. Es ginge nicht mehr an, so hieß es dort weiter, landwirtschaftlich nutzbaren Boden so zu behandeln, als wäre er eine unerschöpfliche Reserve für Industrialisierung, Städtebau und Energiegewinnung. Im Hinblick auf die stets steigende Zahl der Menschen, die unsere Erde bevölkern und die unaufhaltsam steigende Nachfrage nach Nahrung ist das Ackerland daher ein unersetzliches Gut, das nur für absolut lebensnotwendige Vorhaben und nur auf Grund einer gewissenhaften öffentlichen Entscheidung unproduktiv gemacht werden darf. Mir scheint in dieser Formulierung doch wenigstens einer der zentralen Punkte dafür zu liegen, warum die Frage nach neuen Bodeninformationssystemen gerade in diesem Jahrzehnt eine solche Bedeutung gewonnen hat. Bodeninformation ist nämlich die Voraussetzung oder, wenn man es so sagen will, die unterschiedlich ausführliche und unterschiedlich wertvolle Entscheidungshilfe für die Frage, welche Eingriffe in die natürliche Ordnung des Bodens – wie z. B. Umwidmung auf unproduktives Land – zulässig oder gerade noch zulässig sind. Hinzu kommen noch die zahllosen Probleme, die sich aus der Anwendung neuentwickelter Technologien, insbesondere im Bereiche der Erschließung von neuen Energiequellen, ergeben, von neuen Technologien, die das Leben des Menschen zunächst und an sich fruchtbarer und leichter gestalten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Botschaft des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zum Tag der Umwelt vom 5. Juni 1977, in der zum Ausdruck gebracht wird, daß es unbedingt notwendig ist, auf die bedrohliche Beeinflussung von Grund und Boden durch die Einwirkung neuer Technologien einzuwirken. In dieser Botschaft ist davon die Rede, daß allein der jährliche Wertverlust, den die Welt durch den Rückgang an fruchtbarem Boden erleidet, bei mehr als 10 Mill. Dollar liege und die vom Menschen geschaffenen Wüsten und Steppenzonen heute ein Gebiet umfassen, das mit 9 Mill. km² beinahe die Größe Chinas erreicht hat. Der Gesamtbestand der Welt an fruchtbarem, also nutzbarem Boden nimmt jährlich in dem offenbar wirklich alarmierenden Tempo von 50 000 km² ab. Das bedeutet einen rapiden Verfall der menschlichen Ressource Grund und

Boden, einen rapiden Rückgang dieser Ressource und damit verbunden die Notwendigkeit einer Fülle von Maßnahmen um diese lebensbedrohende Entwicklung zurückzudämmen. Auch hier wieder: Vorausgehende Entscheidungshilfe ist die Information über Grund und Boden und die Information darüber, welche Folgen technologische Eingriffe in die natürliche Ordnung der Nutzung des Bodens haben. Es geht dabei vor allem um jene Informationstechniken, die heute in der Lage sind, uns Aufschlüsse in Bereichen zu geben, die ich die indirekte Bodeninformation nennen möchte. Das betrifft vor allem die verschiedenen Formen der Umweltverknappung, also etwa Luft, Wasser, Pflanzenwuchs und Pflanzenertrag, in manchen Bereichen auch Pflanzenüberertrag. Dieses Bodeninformationsbedürfnis hat sich in diesem Jahrzehnt sprunghaft entwickelt und ging glücklicherweise Hand in Hand mit einer Erweiterung der technischen Möglichkeiten, solche Bodeninformationen auch tatsächlich zu liefern. Natürlich stellt sich dabei die Frage, ob diese Sachlage jede Methode informatorischer Technik rechtfertigt; natürlich stellt sich auch die Frage, in welchem Verhältnis Aufwand der Gewinnung und Nutzen der Verwertung der gewonnenen Information stehen. Generell kann man allerdings zu der Feststellung kommen, daß die Verknappung der menschlichen Ressourcen insgesamt ganz einfach dazu zwingt, zu zweckentsprechenden Nutzungen zu kommen, wobei in diesem Zusammenhang unter zweckentsprechend vor allem Sparsamkeit im Sinne einer Beschränkung auf das Notwendige unter Erhaltung der Substanz zu verstehen ist. Mit dem Aufbau und dem Ausbau von Informationssystemen ist in jedem Fall auch eine Fülle von rechtlichen Fragen verbunden, gerade oder erst recht dann, wenn es sich um Informationssysteme handelt, die bodenbezogen sind, die also in den direkten und unmittelbaren Lebensbereich des Menschen eingreifen. Denn tatsächlich – und ich halte das weltweit für unbestritten – ist es ja nicht nur allein die Frage, in welchem Maß und vor allem in welchem gerechten Maß Grund und Boden zur Gewinnung der für das Überleben der Menschheit notwendigen Nahrungsmittel und Nahrungsstoffe zur Verfügung stehen und nutzbar gemacht werden: Es ist auch die Frage, welchen Nutzen der Mensch sonst innerhalb seiner Entwicklungsmöglichkeiten an Grund und Boden nehmen kann und nehmen darf; man denke in diesem Zusammenhang etwa an die gesamte Umweltproblematik unter Einschluß des Fragenkomplexes sinnvoller Erholung und Freizeitgestaltung.

Schon die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 weist darauf hin, daß jeder Mensch Anspruch auf eine Lebenshaltung hat, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistung der sozialen Fürsorge gewährleistet. Die gleiche Erklärung der Menschenrechte weist auch darauf hin, daß jeder Mensch Anspruch auf Erholung und Freizeit hat, sowie Anspruch auf freie Entwicklung seiner Persönlichkeit und die zugehörigen unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

Auch im Bereiche der Bodennutzung und damit auch der vorausgehenden Bodeninformation sind diese Menschenrechte im Spannungsverhältnis zu den Grundpflichten des Menschen zu sehen, in denen zum Ausdruck gebracht wird, daß jeder Mensch in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten zwar *nur*, aber immerhin *den* Beschränkungen unterworfen ist, die das Gesetz zu dem Zwecke vorsieht, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu gewährleisten. Lassen Sie mich dieses Spannungsverhältnis zwischen Grundrechten und Grundpflichten im Sinne der Erklärung der Menschenrechte an einem Beispiel skizzieren: Bodeninformation greift in das Leben jedes Einzelnen ihrem Zweck und ihrer Zielsetzung nach unmittelbar ein. Die besondere Problematik dieses Eingriffes wurde uns in Österreich für einen Teilbereich der Bodeninformation im Jahre 1978 besonders deutlich, nämlich im Zuge der parlamentarischen Beratungen über das Datenschutzgesetz, das ja auch in jene Bereiche der Bodeninformation eingreift, die auf der automationsunterstützten Datenverarbeitung basieren, wie z. B. der Grundstücksdatenbank. Hier wurde zunächst überlegt, daß die menschlichen und gesellschaftlichen Freiheitsräume durch die Entwicklung der verschiedenen Informationstechnologien nicht gefährdet werden sollen. Eine solche Gefährdung, vor allem im Hinblick auf den im Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention formulierten Schutz der Privatsphäre, ist ja vor allem

im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Datentechnik, der Datenverarbeitungstechnik tatsächlich zu befürchten. Die Handhabung umfangreicher Dateien, vor allem aber auch die Steigerung der Informationsgewinnung durch die Verknüpfung der Inhalte verschiedener Dateien, ist heute unter Einsatz der modernen Technik und die damit verbundene wesentlich leichtere Zugriffsmöglichkeit geeignet, in hohem Maße international geschützte Menschenrechte zu gefährden.

Man hat daher schon Ende der 60er Jahre damit begonnen, im angloamerikanischen und im skandinavischen Rechtskreis diesen Fragenkomplex zu durchleuchten und die Bedrohungen aufzuzeigen, die sich aus der tatsächlichen Situation ergeben, deren Folge dann entsprechende legislative Maßnahmen waren. Natürlich geht es in allen diesen Bereichen zunächst und vordergründig um das Problem der Datenverwendungskontrolle in jenen Bereichen, in denen personenbezogene Daten Grundlage der entsprechenden Informationstechnologie sind. Solche personenbezogenen Daten sind aber vielfach auch mit der Information über Grund und Boden verknüpft.

Auch der Europarat hat sich mit dieser Frage der Datenverwendungskontrolle beschäftigt: Die vom Ministerkomitee des Europarates als Entschließungen verabschiedeten Resolutionen „über den Schutz der Privatsphäre physischer Personen in Anbetracht der Verwendung elektronischer Datenbanken im privaten Bereich“ und „über den Schutz der Privatsphäre physischer Personen in Anbetracht der Anwendung elektronischer Datenbanken im öffentlichen Bereich“, sind diesem Problembereich gewidmet. Für die österreichische Rechtsordnung hat der Bundesverfassungsgesetzgeber diese Europaratsresolutionen konkret vollzogen mit der Verfassungsbestimmung des Datenschutzgesetzes 1978, mit der ein Grundrecht auf Datenschutz normiert wurde: Der österreichische Bundesverfassungsgesetzgeber hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den schon zitierten Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jedermann einen Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten normiert, soweit daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung des Privat- und Familienlebens besteht. Hinzu kommt, daß solche Datenschutzgesetze ja nicht nur in Österreich, sondern auch in verschiedenen anderen Staaten, Schweden, USA, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Kanada, Neuseeland, Dänemark und Norwegen bereits erlassen worden sind. Überdies werden im Europarat eine internationale Datenschutzkonvention und in der OECD eine Richtlinie für den grenzüberschreitenden Datenverkehr vorbereitet. Die ersten Gehversuche auf diesem Gebiet innerhalb der österreichischen Rechtsordnung haben allerdings erwiesen, daß es gar nicht so einfach ist, dieses Grundrecht auf Datenschutz in Einklang zu bringen mit den Informationsbedürfnissen des Einzelnen und der Allgemeinheit, oder anders ausgedrückt, daß es gar nicht so einfach ist, die Grenzziehung zwischen gerechtem Informationsbedürfnis und gerechtem Schutz der Privatsphäre des Einzelnen zu ziehen. Andererseits muß allerdings auch darauf hingewiesen werden, daß mit der Speicherung vorhandener Daten und dem Schutz des Einzelnen vor einer – mißbräuchlichen – Verwendung dieser Daten die Gesamtproblematik des Einbaues einer hochentwickelten Bodeninformation in die Rechtsordnung nur zum geringsten Teil gelöst ist. In immer stärkerem Maße gewinnen nämlich Informationstechnologien an Bedeutung und Einfluß, die direkte Information über Bodennutzung und damit ja wohl indirekt über den Menschen an sich zu liefern geeignet sind. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Orthophototechnologie, auf die Infrarotwärmefotografien oder auf jene Informationen, die die – landläufig als Himmelsspione bezeichneten – Satellitenkameras heute bereits zu liefern imstande sind. Gerade der chinesisch-vietnamesische Grenzkrieg hat diesbezüglich erneut deutlich gemacht, daß diese Satellitenkameras Informationen liefern, die so detailliert sind – in Zeitungsberichten war die Rede davon, daß mit solchen Kameras angeblich nicht nur ein im Rasen liegender Golfball, sondern auch dessen Fabrikat feststellbar sei, wenn es in Buchstaben von wenigstens 1 cm Höhe aufgedruckt ist – daß es praktisch keine Information mehr gibt, die auf solchem Wege nicht gewonnen werden könnte. Gerade dieser Bereich hat aber bisher wenigstens in der Rechtsordnung noch keinen Niederschlag gefunden. Man wird daher prüfen müssen, ob es in den internationalen Kontaktnahmen

nicht notwendig sein wird, den Begriff eines „Grundrechtes auf Informationsschutz“ – etwa nachkonstruiert dem Grundrecht des Datenschutzes – zu entwickeln und die entsprechenden rechtlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten, denn es scheint wohl undenkbar, daß solche Informationsgewinnungen, die in das Leben jedes einzelnen Staates, in das Leben jeder einzelnen Gemeinschaft und in das Leben des Menschen selbst unmittelbar eingreifen, aus der Rechtsordnung der Staaten und der Rechtsordnung der Staatengemeinschaften ausgeschlossen bleiben können.

Konkret gesagt: Man sollte an die Ausarbeitung einer internationalen „Bodeninformationskonvention“ denken. Mit einer solchen Konvention könnte man den gesamten Bereich der Bodeninformation in die Rechtsordnung einbeziehen, wobei insbesondere folgende Punkte Berücksichtigung finden sollten:

1. Zielsetzungen und Methoden der Bodeninformationsgewinnung wären zu definieren und abzugrenzen. Hier wäre es vorbereitend von großer Bedeutung, wenn seitens der wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschulen entsprechende Grundlagen erarbeitet würden.
2. Möglichkeiten und Verfahren des internationalen Austausches von Bodeninformationsdaten wären zu entwickeln und festzulegen; dies vor allem im Hinblick auf ökonomischen Einsatz der Mittel und Effektivität für die Nutzung der Ressourcen der Erde.
3. Die Grenzen der Bodeninformation im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre des Einzelnen sollten normiert werden.
4. Zweckmäßig schiene die Errichtung einer internationalen Stelle, der sowohl die Koordination als auch die Registrierung von Bodeninformationsgewinnung obliegen sollte.

Hand in Hand damit müßte auch eine möglichst breit gestreute Information und Motivation der Öffentlichkeit gehen. Die anstehenden Probleme sind wohl zu wichtig, als daß man darauf verzichten könnte, den Menschen ganz klar und deutlich zu sagen, daß es – wie es der Präsident des Club of Rome, Aurelio Peccei, kürzlich formulierte – in den nächsten zehn Jahren darauf ankommt, „die derzeitige ruinöse Entwicklung der Menschheit zu stoppen“. Eine systematische und koordinierte Bodeninformation ist dafür eine der wichtigsten Voraussetzungen.

Die technische Realisierung eines Landinformationssystems

Von *Eugen Zimmermann, Wien*

1. Allgemeines

Die enormen Fortschritte in der Entwicklung der automatischen Datenverarbeitung ermöglichen die Einführung neuer Methoden bei der Speicherung, Verknüpfung, Wiedergewinnung und Darbietung von boden- und grundstücksbezogenen Informationen. Die bisherige Führung und Darbietung dieser Daten erfolgte in Büchern, Verzeichnissen, Karten und Plänen. Durch die Speicherung der Informationsinhalte dieser Werke in maschinenlesbarer Form kann bei einer wohlgedachten Speicherung eine Vielzahl von Verknüpfungen der Daten erfolgen, die sich in der Gewinnung umfassender neuer Informationen ausdrückt. Bezeichnet man die Gewinnung von boden- und grundstücksbezogenen Informationen als „Landinformationssystem (LIS)“, so stellt sich aus der Sicht der Datenverarbeitung ein LIS als eine Menge von boden- und grundstücksbezogener Datenbeständen dar, die untereinander in Beziehung stehen und die mit Hilfe von Datenverarbeitungsprogrammen zur Gewinnung von Informationen über ein bestimmtes Territorium verknüpft werden können.